

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 4/07 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,  
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n  
und S c h r i e v e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. November 2006 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Die Klägerin begehrt von der beklagten Pflegekasse die Gewährung von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach der Pflegestufe II, zumindest aber nach der Pflegestufe I. Sie leidet an einer dissoziativen Persönlichkeitsstörung mit narkolepsieartigen Symptomen, an einer depressiven Störung und an Adipositas. Das Sozialgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 1. März 2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin nach weiterer Beweisaufnahme zurückgewiesen, weil der durchschnittliche tägliche Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege nach den verschiedenen Gutachten höchstens 5 Minuten betrage und deshalb bei Weitem nicht den nach § 15 Abs 3 Nr 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) für die Pflegestufe I erforderlichen Mindestumfang von "mehr als 45 Minuten" erreiche. Ein allgemeiner Aufsichts- und Betreuungsbedarf sei nach § 14 SGB XI bei der Bemessung des Pflegebedarfs nicht zu berücksichtigen (Urteil vom 29. November 2006).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

## II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen. Die Beschwerdeführerin macht zwar geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), hat aber diesen Zulassungsgrund nicht so formgerecht dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.
- 4 Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muss erläutert werden, dass und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und klärungsbedürftig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Klärungsbedürftigkeit ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8). Um eine fortbestehende Klärungsbedürftigkeit zu begründen, muss der Beschwerdeführer in einem solchen Fall unter Auswertung der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) substantiiert vortragen, dass die schon vorliegenden Entscheidungen die hier maßgebende Frage noch nicht beantwortet haben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). Hieran fehlt es. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die



grundsätzliche Frage bestehe darin, wie Versicherte mit schwerwiegenden psychischen Erkrankungen - insbesondere mit ihrem Krankheitsbild - im Rahmen der Pflegeleistungen zu behandeln seien. Der Senat hat sich aber in mehreren Entscheidungen bereits mit der Frage beschäftigt, wie der Pflegebedarf von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu bemessen ist (BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 8; BSGE 85, 278, 280 = SozR 3-3300 § 43 Nr 1). Er hat entschieden, dass der allgemeine Aufsichts- und Betreuungsbedarf eines Versicherten, der nicht konkret im Zusammenhang mit einer der im Katalog des § 14 Abs 4 SGB XI abschließend aufgeführten Verrichtungen anfällt, im Rahmen der §§ 14, 15 SGB XI nach derzeitiger Rechtslage nicht zu berücksichtigen ist (BSG SozR 3-3300 § 14 Nr 5, 6, 8 und 10; BSG SozR 3-3300 § 15 Nr 1 und 8; BSG SozR 3-3300 § 43a Nr 5). Hiermit hat sich die Beschwerdeführerin nicht auseinandergesetzt. Sie hat auch keine Einwände gegen die bisherige Rechtsprechung aufgezeigt oder deutlich gemacht, dass der vorliegende Fall Besonderheiten enthält, die auf der Grundlage der bisher getroffenen Entscheidungen nicht zu lösen sind.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)